

Hinweise zur Bekanntmachung und zur Allgemeinverfügung vom 31.05.2021

Die Stadt Schweinfurt weist darauf hin, dass durch das Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 sowie durch Erlass der Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 ab 01.06.2021 im Stadtgebiet folgende Regelungen gelten:

Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV –)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nun mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, erlaubt. Kinder unter 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Sportausübung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV), Sportveranstaltungen

Kontaktfreier Sport ist nun auch im Innenbereich möglich. Die Gruppengrößen richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport in der jeweils gültigen Fassung. Dies bedeutet vor allem, dass stets der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist (auch auf Begegnungsflächen, in Umkleiden etc.). Als Richtwert kann eine Fläche von 20 m² pro Person angenommen werden. Kontaktsport und kontaktfreier Sport unter freiem Himmel darf auch in Gruppen bis 25 Personen ausgeübt werden.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer benötigen einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis (im Folgenden „negativer Test“). Die Testpflicht entfällt, wenn sich zur gemeinsamen kontaktfreien Sportausübung unter freiem Himmel nur Personen aus maximal zwei Hausständen (max. fünf Personen) oder Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren treffen.

Fitnessstudios dürfen öffnen, wenn die Nutzer vorher einen Termin gebucht haben und über einen negativen Test verfügen.

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel dürfen bis zu 250 Zuschauer zugelassen werden, wenn für diese feste Sitzplätze zur Verfügung stehen und pro Zuschauer ein negativer Test vorhanden ist.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 der 12. BayIfSMV)

In allen zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften mit Kundenverkehr gelten nun die im Vergleich zur „Bundesnotbremse“ etwas milderen Kundenzahlbegrenzungen (ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche).

Die Öffnung von sonstigen Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist im Rahmen von „Click and Meet“

- für einzelne Kunden,
- nach vorheriger Terminbuchung,
- für einen fest begrenzten Zeitraum,
- unter Beachtung der Quote „ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche“

erlaubt. Ein negativer Test ist nicht mehr erforderlich.

Körpernahe Dienstleistungen dürfen unter den bisher für die Frisöre geltenden Hygieneregeln öffnen; auch hier gibt es keine Testpflicht. Auch die Testpflicht für Frisöre und Fußpflegebetriebe fällt weg.

Gastronomie (§ 13 der 12. BayIfSMV)

Die Außengastronomie darf wieder geöffnet werden, wenn

- eine vorherige Terminbuchung erfolgt ist,
- die Kontaktnachverfolgung sichergestellt ist,
- ein negativer Test vorliegt (nur, wenn Personen aus unterschiedlichen Hausständen an einem Tisch sitzen).

Mitnahmefähige Speisen und Getränke dürfen jetzt auch wieder zwischen 22 und 5 Uhr ausgegeben werden.

Beherbergung (§ 14 der 12. BayIfSMV)

Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind wieder möglich (z B. in Hotels, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Campingplätzen). Die Gäste benötigen bei Anreise einen negativen Test und müssen diesen jede weitere 48 Stunden erneuern. Die Beherbergungsbetriebe dürfen ihre Übernachtungsgäste (auch im Innenbereich) bewirten und ihnen Therapie- oder Wellnessbehandlungen anbieten.

Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, findet in allen Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, ansonsten Wechselunterricht, statt.

Kindertagesstätten und vergleichbare Tagesbetreuungseinrichtungen (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Die Einrichtungen sind im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs geöffnet.

Außerschulische Bildung, Musik- und Fahrschulen (§ 20 der 12. BayIfSMV)

Diese Angebote können wieder stattfinden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Maskenpflicht besteht grundsätzlich, auch am Platz.

Für Gesangs- und Instrumentalunterricht gilt, dass hier ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten ist und besondere Maskenpflichten bestehen (Lehrkräfte müssen eine medizinische Maske tragen, Schüler eine FFP2-Maske – beides, soweit es die Art des Unterrichts zulässt).

Kultur (§ 23 der 12. BayIfSMV) und Freizeit (§ 11 der 12. BayIfSMV)

Kinos dürfen wieder öffnen, alle Besucherinnen und Besucher benötigen einen negativen Test.

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen dürfen öffnen, wobei sich die Anzahl der Besucher am zur Verfügung stehenden Besucherraum orientiert (es muss stets ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden können). Es besteht insbesondere auch eine FFP2-Maskenpflicht und Kontaktdaten sind zu erheben.

Die Flussschifffahrt, touristische Bahn- oder Reisebusverkehre sind wieder möglich, Stadt-, Gäste-, Natur- oder Kulturführungen im Freien dürfen wieder angeboten werden, auch die Außenbereiche medizinische Thermen dürfen wieder öffnen. Voraussetzung ist bei allen Angeboten ein negativer Test der Kunden bzw. Gäste.

Auch Freibäder dürfen mit negativem Test wieder öffnen.

Kulturveranstaltungen dürfen unter freiem Himmel wieder stattfinden, wenn maximal 250 Besucher zugelassen werden, für diese feste Sitzplätze vorhanden sind und sie über einen negativen Test verfügen.

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind wieder zugelassen (mit negativem Test).

Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)

Die nächtliche Ausgangssperre, die zuletzt im Stadtgebiet bereits ab 21 Uhr galt, entfällt vollständig.

Die sonstigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt bleiben unberührt.